



## Andrea Woelke

Herr Andrea Woelke ist geprüfter Spezialist in Familienrecht mit besonderer Expertise in den Bereichen Internationales Familienrecht, Kindesentführung und Zusammenleben. Er vertritt die Meinung, dass Familienrecht nicht unbedingt durch einen Rechtsstreit vor Gericht, über veraltete Prozeduren und mit einer Sprache, die nur Anwälte verstehen, ausgetragen werden muss. Wenn ein Verfahren vor Gericht notwendig ist, vertritt er einen robusten Ansatz, ohne dabei das Ziel oder die Kosten aus den Augen zu verlieren.

Herr Woelke ist für „Collaborative Law“ ausgebildet und arbeitet mit einer Reihe von Mediatoren zusammen.

Herr Woelke schreibt und doziert regelmäßig zum Thema Familienrecht. Er ist ein Experte zum Thema eingetragene Lebenspartnerschaft und Autor des Kommentars „Civil Partnership“, das führende Textbuch zum Thema.

Sie finden weitere Informationen online unter:

[www.alternativefamilylaw.co.uk](http://www.alternativefamilylaw.co.uk)

E-mailen Sie oder rufen Sie unverbindlich an.

## Alternative Family Law

3 Southwark Street  
London SE1 1RQ  
Vereinigtes Königreich

T: +44 20 7407 4007

F: +44 20 7407 4008

E: [andrea@alternativefamilylaw.co.uk](mailto:andrea@alternativefamilylaw.co.uk)



11/07

Dies ist nur ein Überblick über das Recht, die Praxis und das Verfahren in England und keine spezifische Rechtsberatung - alle Familien und Paare sind verschieden. Das Recht kann sich auch kurzzeitig geändert haben, und wir übernehmen deshalb keine Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben. Wo etwas durch Beispiele erklärt wird, können Ihre Umstände ein wenig anders sein, aber dieser Unterschied kann für die rechtliche Betrachtung wichtige Auswirkungen haben. Für eine individuelle Beratung setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.



## Scheidung in England



Alternative Family Law

## Scheidung in England

Beide Ehepartner können die Scheidung einreichen. Der einzige Scheidungsgrund ist die endgültige Zerrüttung der Ehe. Um die Scheidung einzureichen, müssen Sie einen der fünf folgenden Fakten nachweisen:

- (a) Ihr(e) Ehepartner(in) hat Ehebruch begangen und Sie finden es unhaltbar weiter mit ihm oder ihr zusammenzuleben.
- (b) Ihr(e) Ehepartner(in) hat sich in einer Weise verhalten, die es Ihnen unmöglich macht, weiter mit ihm oder ihr zusammenzuleben.
- (c) Ihr(e) Ehepartner(in) hat Sie für zwei Jahre im Stich gelassen.
- (d) Sie leben seit zwei Jahren getrennt und stimmen beide der Scheidung zu.
- (e) Sie leben seit fünf Jahren getrennt.

Wenn man nicht zwei Jahre warten will, kann man die Scheidung nur auf der Basis von „Ehebruch“ oder „Verhalten“ einreichen, selbst wenn sich beide Ehepartner einig sind. „Ehebruch“ ist ein Akt des außerehelichen Vaginalverkehrs zwischen einem verheirateten Menschen und einem verschiedengeschlechtlichen Partner. „Verhalten“ muss sich nicht auf Gewaltanwendung oder anderes extremes Verhalten beziehen, sondern eine Kombination verschiedener Verhaltensweisen kann ausreichen. Oft werden Sachen wie zu viel Arbeiten (oder zu wenig Arbeiten), zu viel (oder zu wenig) Zuneigung Zeigen und ähnliches benutzt.

Vorkommnisse von Ehebruch oder Verhalten, auf die man sich berufen will, müssen innerhalb der letzten sechs Monate vor der Trennung oder aber nach der Trennung stattgefunden haben.

## Gerichtsprozess

Zusätzlich zum Scheidungsantrag (der „Petition“) sind noch andere Schriftstücke aufzusetzen, einschließlich einer Darstellung der Lebensumstände von etwaigen Kindern. Allerdings sind keine dieser anderen Schriftstücke für die Scheidung selbst von großer Bedeutung.

Die Scheidung ist ein zweistufiger Prozess: Das Gericht spricht erst ein vorläufiges Urteil aus („Decree Nisi“) und später das endgültige Urteil („Decree Absolute“). Der Gerichtsprozess beginnt, wenn das Gericht den Scheidungsantrag und die Gebühr von derzeit £300 bekommt. Das Gericht wird dann der Sache ein Aktenzeichen geben, eine Akte anlegen und die Scheidung dem Anderen zustellen, es sei denn, Ihr Anwalt hat das Gericht gebeten, die Scheidungspapiere zurückzuschicken, damit Ihr Anwalt sie dann direkt zustellen kann.

## Zustellung der Scheidung an den Ehepartner

Nach der Zustellung der Scheidungspapiere, muss Ihr(e) Ehepartner(in) ein Formular ausfüllen und an das Gericht zurückschicken, um die Zustellung zu bestätigen und anzugeben, ob der Scheidung zugestimmt oder widersprochen wird. Das Gericht schickt dann eine Kopie an Ihren Anwalt. Wenn das Formular nicht zurückgeschickt wird, muss man letztendlich die Scheidung persönlich zustellen, es sei denn Sie können die Zustellung anderweitig beweisen.

Persönliche Zustellung erfolgt meist durch einen privaten Zusteller, der die Papiere persönlich übergibt. Für die Zustellung im Ausland gibt es besondere Regelungen.

## Vorläufiges Scheidungsurteil

Wenn der Scheidung nicht widersprochen wird, können Sie eine eidliche Erklärung schwören, in der Sie bestätigen, dass alles in dem Scheidungsantrag wahr ist, ob sich etwas geändert hat usw. Damit können Sie dann das vorläufige Urteil beantragen. Zu dieser Zeit ist keine weitere Gerichtsgebühr fällig.

Der Richter wird sich dann erst den Scheidungsantrag und die anderen Schriftstücke ansehen und wenn der Richter dem Antrag statt gibt, wird ein Termin für die öffentliche Verkündung des vorläufigen Urteils angesetzt, meist ca. 1–4 Wochen später. Dies ist dann erst ein vorläufiges Urteil und Sie bleiben bis zum endgültigen Urteil verheiratet.

## Das Endgültige Urteil („Decree Absolute“)

Sie können das endgültige Urteil sechs Wochen nach der Verkündung des vorläufigen Urteils beantragen. Die Gebühr beträgt £40. Das Gericht sollte den Antrag innerhalb einer Woche bearbeiten. Leider dauert es aber oft länger.

Alles in Allem kann die Scheidung in vier bis sechs Monaten vorüber sein, aber es kann auch erheblich länger dauern, z.B. wenn einer von Ihnen sich Zeit lässt oder wenn es zu Problemen mit dem Gericht kommt.

## Finanzielle Fragen

Das Gericht wird nicht automatisch über Dinge wie Unterhalt, Renten- oder Vermögensverteilung entscheiden, selbst wenn dies im Scheidungsantrag mit beantragt wurde, was gewohnheitsmäßig der Fall ist. Wenn Sie meinen, dass Sie sich auf keinen Fall über diese Dinge einigen werden, können Sie einen Antrag zur finanziellen Versorgung zu einem frühen Zeitpunkt einreichen. Dies kann auch aus anderen Gründen nötig sein, z.B. für vorläufigen Unterhalt oder um Konten einzufrieren. Sie können einen Antrag zur finanziellen Versorgung am selben Tag einreichen, an dem Sie die Scheidung beantragen, oder auch später, sogar nach dem endgültigen Scheidungsurteil.

Wenn Sie sich einigen, kann das Gericht dem Vergleich zustimmen und eine gleichlautende Verfügung anordnen. Dies wird Ihnen beiden die Sicherheit geben, dass es bei der Einigung bleibt, auch wenn sich einer später anders entscheidet. Das Gericht muss nicht unbedingt jedem Vergleich zustimmen, tut es aber in den meisten Fällen. Dies kann frühestens nach dem vorläufigen Scheidungsurteil erfolgen. Wenn Sie also die Sicherheit einer Verfügung über Finanzen haben möchten, sollten Sie erwägen, die Scheidung früher einzureichen, als z.B. auf zwei oder fünf Jahre Trennung zu warten.